

Statuten 2024





Inhaltsverzeichnis

Name, Rechtsform, Sitz, Tätigkeitsbereich	2
Verbandszweck	2
Mitgliedschaft	3
Verbandsorgane	4
Die Generalversammlung	5
Der Vorstand	7
Artikel 21	8
Die Kontrollstelle	8
Mitgliederversammlung	9
Finanzen	9
Auflösung	11
Inkrafttreten	12

Statuten BVZO Seite 1 / 13 Neufassung 2024



Name, Rechtsform, Sitz, Tätigkeitsbereich

Artikel 1

Name und Rechtsform

1.1 Der Baumeisterverband Zürcher Oberland (BVZO) als Berufsorganisation der Hoch- und Tiefbauunternehmer sowie verwandter Zweige des Baugewerbes ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches.

Sitz

1.2 Sitz des BVZO ist das Firmendomizil des Präsidenten.

Tätigkeitsbereich

- 1.3 Die Tätigkeit des BVZO erstreckt sich auf das Verbandsgebiet gemäss kantonaler Vereinbarung. Ausschlaggebend für die Sektionszuteilung ist nicht alleinig der Firmensitz, sondern ergänzend das wirtschaftliche Einzugsgebiert der Firma. Siehe Artikel 3.1.
- **1.4** Der BVZO ist eine Sektion des Baumeisterverbandes Zürich-Schaffhausen (BZS).

Verbandszweck

Artikel 2

Verbandszweck

2.1 Der BVZO hat zum Zweck, in seinem Tätigkeitsbereich die Ziele und Aufgaben des SBV, des BZS und des Baumeister Kurszentrums Effretikon (BKE) im Rahmen der Bestimmungen ihrer Statuten und Reglemente allseits zu fördern und die Durchführung aller Massnahmen zu sichern, die durch den Schweizerischen Baumeisterverband (SBV) und den BZS beschlossen werden.

Der BVZO bezweckt insbesondere:

- a) Die Wahrung der gemeinsamen Berufsinteressen und die Förderung der Zusammenarbeit unter den Berufsangehörigen.
- b) Die Pflege der Kollegialität unter den Mitgliedern.
- Die F\u00f6rderung der beruflichen Ausbildung.
- d) Die Förderung und Erhaltung günstiger Rahmenbedingungen für das Bauhauptgewerbe.
- e) Die Kontaktnahme mit verwandten Organisationen zur Wahrung gemeinsamer Interessen.
- **2.2** In Verfolgung dieser Ziele kann der BVZO Reglemente und Vorschriften erlassen sowie Verträge abschliessen. Er kann sich anderen Organisationen anschliessen und die damit verbundenen Verpflichtungen für sich und seine Mitglieder übernehmen.



Ausschluss einer Erwerbstätigkeit **2.3** Der BVZO strebt keinen Gewinn an. Er darf weder eine Erwerbstätigkeit ausüben noch sich an solchen Geschäften beteiligen.

Mitgliedschaft

Artikel 3

Vorraussetzungen einer Mitgliedschaft

Als Mitglieder des BVZO können Unternehmungen aufgenommen werden, welche im Tätigkeitsgebiet des BVZO (gem. Artikel 1.3) liegen. Ausschlaggebend für die Sektionszuteilung ist nicht alleinig der Firmensitz, sondern ergänzend das wirtschaftliche Einzugsgebiet der Firma. Sie sind dem Bauhauptgewerbe im Sinne der aktuellen SBV-Statuten zuzuordnen.

Artikel 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- **4.1** Wer Mitglied werden will, hat eine Beitrittserklärung zu unterzeichnen, mit der er die statutarischen und reglementarischen Verpflichtungen von BVZO, BZS, BKE und SBV anerkennt. Über die Aufnahme beschliesst der Vorstand.
- **4.2** Die Aufnahme in den BVZO wird erst mit der Aufnahme in den SBV rechtskräftig.

Artikel 5

Freimitglieder

5.1 Langjährige Inhaber und Leiter von Verbandsfirmen, die nicht mehr hauptberuflich tätig sind, können durch die Generalversammlung zu Freimitgliedern der Sektion ernannt werden.

Ehrenmitglieder

5.2 Personen, die dem BVZO hervorragende Dienste geleistet haben, können von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern der Sektion ernannt werden.

an den

5.3 Frei- und Ehrenmitglieder sind natürliche Personen. Sie haben Versammlungen kein persönliches Stimmrecht. Sie sind der Beitragspflicht enthoben.



Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Allen Mitgliedern des BVZO stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu.
- Jedes Mitglied besitzt das Recht, im Sinne der Verbandsziele unterstützt zu werden sowie die Leistungen und Institutionen des BVZO zu beanspruchen.
- Durch den Eintritt in den BVZO verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten des BVZO und diejenigen von BZS, BKE und SBV, die bestehenden oder auf Grund dieser Statuten noch zu erlassenden Reglemente und Vorschriften dieser Organisationen einzuhalten sowie die Beschlüsse, Weisungen und Anordnungen der Verbandsorgane zu befolgen. Die Mitglieder haben im Übrigen die Interessen von BVZO, BZS, BKE und SBV in allen Teilen zu fördern.

Artikel 7

Beendigung der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch Aufgabe des Geschäftes und Löschung der Firma im Handelsregister, durch Austritt oder Ausschluss gemäss den Statuten des SBV.

Artikel 8

Austritt

Der Austritt aus dem BVZO ist nur auf das Ende des Kalenderjahres Kündigung muss 6 Monate vorher durch zulässig. Die eingeschriebenen Brief an den Präsidenten erfolgen und zieht gleichzeitig den Austritt aus dem SBV nach sich.

Artikel 9

Sanktionen

Mitglieder, die den Bestimmungen der Statuten und Reglemente oder anderer verbindlicher Beschlüsse und Weisungen nicht nachkommen oder durch ihr Verhalten die Interessen des BVZO schädigen, können aus dem BVZO ausgeschlossen werden.

Verbandsorgane

Artikel 10

Organe

Die Organe des BVZO sind:

- Die Generalversammlung a)
- Der Vorstand b)
- c) Die Kontrollstelle

Statuten BVZO Seite 4 / 13 Neufassung 2024



Die Generalversammlung

Artikel 11

Generalversammlung

- 11.1 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand, nötigenfalls durch die Kontrollstelle einberufen. Sie muss auch einberufen werden, wenn wenigstens der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung verlangt.
- 11.2 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich, in der Regel im März, statt.
- 11.3 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden.

Artikel 12

Einberufung

12.1 Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Sie bestimmt Ort, Zeit und Verhandlungsgegenstände der Versammlung.

Verhandlungsgegenstände 12.2 Über Verhandlungsgegenstände, die auf der Traktandenliste nicht angekündigt wurden, können in der Generalversammlung keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über den Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung.

Artikel 13

Anträge von Mitgliedern

Mitgliedern sind zuhanden der ordentlichen Anträge von Generalversammlung bis spätestens Ende Januar dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

Artikel 14

Stellvertretung

Zum Besuch der Generalversammlung sind berechtigt als Vertreter der Mitgliedfirmen deren unterschriftsberechtigte Personen sowie die Frei- und Ehrenmitglieder.

Artikel 15

Befugnisse

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- 15.1 Genehmigung der Generalversammlungsprotokolle.
- Die Entgegennahme des Jahresberichtes. 15.2
- 15.3 Die Abnahme der Jahresrechnung, der Bilanz und des Berichtes der Kontrollstelle sowie die Entlastung des Vorstandes.



- 15.4 Die Festsetzung des Jahresbeitrages und die Genehmigung des Budgets für das laufende Geschäftsjahr.
- **15.5** Die Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes.
- 15.6 Die Wahl der Kontrollstelle.
- **15.7** Die Ernennung von Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 15.8 Die Beschlussfassung über Reglemente, Verträge oder andere für die Mitglieder verbindliche Vorschriften sowie deren Änderung oder Abschaffung.
- **15.9** Beitritt zu Institutionen von SBV, BZS, BKE und anderen Organisationen.
- 15.10 Ausschluss von Mitgliedern aus dem BVZO.
- 15.11 Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern aus dem SBV.
- **15.12** Änderung der Statuten.
- **15.13** Die Beschlussfassung über eine Auflösung des BVZO.
- **15.14** Die Behandlung von Geschäften, die gemäss Gesetz, Statuten oder Reglementen der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 15.15 Anträge von Mitgliedern.

Vorsitz

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Artikel 17

Stimmberechtigung

17.1 An der Generalversammlung hat jedes Mitglied, auch Firmen mit mehreren Teilhabern, nur eine Stimme.

Beschlussfassung

- **17.2** Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- **17.3** Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen; auf Verlangen von mindestens zehn Mitgliedern müssen sie jedoch geheim vorgenommen werden.

Statuten BVZO Seite 6 / 13 Neufassung 2024



- **17.4** Zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen sind für folgende Entscheide nötig:
- Ausschluss von Mitgliedern
- Statutenänderungen
- Auflösung des BVZO
- 17.5 Erhält der Beschluss auf Auflösung die erforderliche Stimmenmehrheit, so ist er innert Monatsfrist nochmals einer Generalversammlung zu unterbreiten, die ihn ebenfalls mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bestätigen muss.

Protokoll der Generalversammlung Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist rechtsgültig zu unterzeichnen.

Der Vorstand

Artikel 19

Vorstand

- **19.1** Der Vorstand besteht aus 5 bis 9 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Mit Ausnahme des Präsidenten, der durch die Generalversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.
- **19.2** Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Nachgewählte Mitglieder treten in die laufende Amtsdauer ein.

Artikel 20

Befugnisse

- **20.1** Der Vorstand führt die Geschäfte des BVZO. Er hat dessen Interessen und diejenigen der Mitglieder und des Baugewerbes nach Möglichkeit zu wahren. Er hat insbesondere für die Gewinnung von Mitgliedern und für die Durchführung der Beschlüsse von BVZO, BZS, BKE und des SBV zu sorgen. Er bereitet die Verhandlungsgegenstände der Generalversammlung vor. Er erledigt im Übrigen selbständig sämtliche Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
- **20.2** Der Vorstand vertritt den BVZO nach aussen. Er bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und setzt die Art der Zeichnung fest.
- **20.3** Der Vorstand hat für seine Geschäftstätigkeit Anspruch auf angemessene Entschädigung.

Statuten BVZO Seite 7 / 13 Neufassung 2024



- **20.4** Der Vorstand bestimmt die Delegierten in BZS, BKE und SBV sowie in andere Verbände und Organisationen.
- **20.5** Der Vorstand kann für die Durchführung besonderer Aufgaben Kommissionen ernennen, die über ihre Arbeit dem Vorstand regelmässig Bericht zu erstatten haben.

Einberufung

- **21.1** Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, in seiner Verhinderung des Vizepräsidenten, oder wenn drei seiner Mitglieder es verlangen.
- **21.2** Die Einladung hat in der Regel schriftlich und mindestens fünf Tage vor der Sitzung zu erfolgen unter Angabe der Zeit, des Ortes und der Verhandlungsgegenstände. Im Falle dringlicher Beschlüsse ist die telefonische Einberufung zulässig ohne Einhaltung der Einladungsfrist.
- 21.3 Der Präsident, in seiner Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes vom Vorstand zu bezeichnendes Mitglied, führt den Vorsitz.
- **21.4** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende stimmt mit. Bei Stimmengleichheit steht ihm der Stichentscheid zu.

Die Kontrollstelle

Artikel 22

Wahl der Kontrollstelle

- **22.1** Die ordentliche Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren und einen Stellvertreter. Jedes Jahr scheidet der Erstgewählte aus und ist zu ersetzen.
- **22.2** Revisoren müssen unterschriftsberechtigte Vertreter von Verbandsfirmen sein. Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.

Artikel 23

Jahresrechnung

- **23.1** Die Rechnungsrevisoren haben der Generalversammlung über die Jahresrechnung und über die Bilanz schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.
- **23.2** Die Kontrollstelle hat das Recht, eine ausserordentliche Generalversammlung zu verlangen und gegebenenfalls direkt einzuberufen.

Statuten BVZO Seite 8 / 13 Neufassung 2024



Das Rechnungsjahr des BVZO fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Mitgliederversammlung

Artikel 25

Einberufung

25.1 Der Vorstand kann jederzeit eine Versammlung der Mitglieder einberufen. Leitung und Stimmrecht richten sich nach den Vorschriften über die Generalversammlung.

Befugnisse

25.2 Mitgliederversammlungen sind zur Beratung in allen Geschäften des BVZO zuständig. Über Gegenstände, die durch Gesetz oder durch die Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind, kann sie jedoch keine Beschlüsse fassen.

Finanzen

Artikel 26

Jahresbeitrag

26.1 Jedes Mitglied ist mit dem Erwerb der Mitgliedschaft zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet.

Höhe des Jahresbeitrages

26.2 Der Jahresbeitrag wird in Promillen der Lohnsumme erhoben. Die Generalversammlung legt den entsprechenden Ansatz respektive einen jährlichen Mindestansatz fest. Als Grundlage gilt die durch den BZS erhobene Lohnsumme. Die Degression richtet sich nach den Vorgaben des SBV.

Der BZS besorgt bei den Mitgliedern das Inkasso der Sektionsbeiträge gleichzeitig mit den BZS- und BKE-Beiträgen.

- **26.3** Die Beitragspflicht auf Grund der Lohnsumme besteht auch in Bezug auf Arbeiten, die von Mitgliedern gemeinsam oder in Verbindung mit aussenstehenden Firmen ausgeführt werden, unbeschadet der Rechtsform der Gemeinschaftsunternehmung. Lohnsummenanteile von Nichtverbandsfirmen können von der Gesamtlohnsumme der Gemeinschaftsunternehmung abgezogen werden.
- **26.4** Mit berufsverwandten Firmen (HG, Baumaterialproduzenten usw.) kann der Vorstand pauschale Jahresbeiträge vereinbaren, die jedoch in jedem Fall über dem Mindestbeitrag liegen müssen.
- **26.5** Die Mitglieder haben die Lohnsumme des Vorjahres jeweils dem BZS auf das vorgedruckte Formular schriftlich bis Ende Februar bekannt zu geben.

Statuten BVZO Seite 9 / 13 Neufassung 2024



- **26.6** Der Vorstand ist jederzeit befugt, die Angaben der Mitglieder nachprüfen zu lassen. Unterlässt ein Mitglied die Lohnsummenmeldung, so kann der Vorstand nach erfolgter Mahnung die Lohnsumme beim SBV anfordern bzw. durch Schätzung festlegen.
- **26.7** Im Laufe eines Jahres eintretende Mitglieder haben für das Eintrittsjahr einen Beitrag im Verhältnis der Zeit ihrer Zugehörigkeit zum BVZO zu entrichten.
- **26.8** Hat ein Mitglied Zweigniederlassungen, die einer anderen Sektion des SBV angeschlossen sind, so sind die auf den Tätigkeitsbereich jener Sektion bezogenen Lohnsummenteile gesondert zu deklarieren; sie werden bei der Beitragsberechnung von der Gesamtlohnsumme abgezogen. Dagegen werden Lohnsummenteile, die in Sektionen entstehen, denen das Mitglied nicht angeschlossen ist, ausschliesslich über den Hauptsitz abgerechnet.
- **26.9** Für Firmen mit Hauptsitz in einer anderen Sektion des SBV, die als Zweigniederlassungen dem BVZO als Mitglieder angehören, dient der auf den Tätigkeitsbereich im Gebiet des BVZO entfallende Lohnsummenanteil als Grundlage für die Beitragsberechnung.
- **26.10** Die Lohnsumme umfasst sämtliche Lohnzahlungen der Firma abzüglich des Teils, der nicht dem Geltungsbereich des Bauhauptgewerbes zugeordnet werden kann. Zuzüglich die Umsätze mit Subunternehmern und Akkordanten, die nicht dem SBV angehören sowie mit Temporärfirmen. Von diesen Umsätzen wird ein von SBV und BZS festgelegter Prozentsatz als Lohnsumme gerechnet.

Fälligkeit

26.11 Der Jahresbeitrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kann dieser auf dem Rechtsweg eingefordert werden.

Artikel 27

Verwendung

Die Mitgliederbeiträge dienen zur Deckung der durch die Verbandstätigkeit des BVZO und des BZS verursachten Ausgaben sowie zur Leistung eines Beitrages an das BKE.

Artikel 28

Rechtsfolgen beim Ausscheiden aus dem BVZO

- **28.1** Mitglieder, die aus dem BVZO ausscheiden, verlieren mit diesem Zeitpunkt jeglichen Anspruch gegenüber dem BVZO und auf das Verbandsvermögen.
- **28.2** Das ausscheidende Mitglied bleibt jedoch dem BVZO für alle finanziellen Verpflichtungen haftbar, die nach Massgabe dieser Statuten und der geltenden Reglemente auf seine Mitgliedschaft entfallen.

Statuten BVZO Seite 10 / 13 Neufassung 2024



Ausschluss der persönlichen Haftung

Für die Verbindlichkeiten des BVZO haftet nur das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung

Artikel 30

Auflösung

30.1 Die Auflösung des BVZO ist nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften durch den Vorstand durchzuführen, sofern die Generalversammlung hierfür nicht besondere Liquidatoren bestimmt.

Zweckbestimmung des Vermögens

30.2 Das Vermögen, das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibt, wird zuhanden einer gleichen Zwecken dienenden Berufsorganisation dem BZS zur Verwaltung übergeben. Wird innert 10 Jahren nach beendigter Auflösung keine solche Organisation gegründet, so fällt das Vermögen an den BZS.

Statuten BVZO Seite 11 / 13 Neufassung 2024



Inkrafttreten

Artikel 33

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten sind von der ordentlichen Generalversammlung des BVZO vom 04. April 2024 angenommen worden. Sie treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des BZS und durch den Zentralvorstand des SBV am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzen die Statuten des BVZO vom 19. November 2009.

Baumeisterverband Zürcher Oberland

Der Präsident:

Andreas Ackeret

Der Vizepräsident:

Fabian Buff

Genehmigt vom Vorstand des BZS am 24. Oktober 2023

Der Präsident:

Daniel Huwiler

Der Geschäftsleiter:

Gerhard Meyer

Genehmigt vom Zentralvorstand des SBV am 13. September 2024

Der Zentralpräsident:

Gian-Luca Lardi

Der Direktor:

Bernhard Salzmann

